

1. Nachtrag

zur

Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das Jahr 2023 gemäß § 106b SGB V nach Anlage 1, Teil B - Heilmittel der Prüfvereinbarung (Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde
- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

1. Nachtrag vom 22.11.2023 zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das Jahr 2023 (Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel) zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen vom 07.12.2022

Mit dem 1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das Jahr 2023 setzen die Vereinbarungspartner die geänderten Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2023 und die wegen der erwarteten vertraglichen Regelungen zu den §§ 125a i. V. m. 73 Abs. 11 SGB V für die Heilmittelverordnung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (sog. „Blankoverordnungen“) ausgesetzte Berücksichtigung des Preisfaktors um.

In Umsetzung dessen schließen die Vereinbarungspartner folgenden 1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das Jahr 2023:

I. In Punkt 1.2 werden die Absätze 1 bis 3 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Grundlage für die Festsetzung der Richtgrößen des Jahres 2023 sind die letztmalig am 23. Januar 2023 geänderten Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2023 vom 30. September 2022, die Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2024 vom 30. September 2023 sowie die zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 1. Mai 2020 zuletzt geändert am 22. November 2022. Die auf Bundesebene vereinbarten besonderen Verordnungsbedarfe sowie der langfristige Heilmittelbedarf sind bei der Bildung der Richtgrößen zu berücksichtigen.
- (2) Die Ermittlung der Richtgrößen für das Jahr 2023 orientiert sich an dem Netto-Ausgabenvolumen des Jahres 2023 in Höhe von 349.344.000 Euro.
- (3) Für die Bildung der Richtgrößen wird ein Brutto-Ausgabenvolumen für die Verordnungskosten der in Anlage 1 aufgeführten Arztgruppen (ohne die Kosten für auf Bundesebene vereinbarte besondere Verordnungsbedarfe und langfristigen Heilmittelbedarf) von 205.862.146,28 Euro zugrunde gelegt.“

II. In Punkt 4 wird der Satz 5 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

"Sobald die vertraglichen Regelungen zu den §§ 125a i. V. m. 73 Abs. 11 SGB V für die Heilmittelverordnung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (sog. „Blankoverordnungen“) in Kraft treten, wird eine Arbeitsgruppe die Auswirkungen dieser „Blankoverordnungen“ auf die statistische Wirtschaftlichkeitsprüfung und das Ausgabenvolumen Heilmittel diskutieren und Lösungsvorschläge für die Vertragspartner erarbeiten.“

1. Nachtrag vom 22.11.2023 zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das Jahr 2023 (Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel) zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen vom 07.12.2022

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 22.11.2023

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG), als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Anlage
Anlage 2 – Heilmittel-Richtgrößen 2023

Anlage 2

Richtgrößen 2023

Heilmittel in EURO

Fachgruppen*	Alters- gruppe 1 (0-15 Jahre) ¹	Alters- gruppe 2 (16-49 Jahre) ¹	Alters- gruppe 3 (50-64 Jahre) ¹	Alters- gruppe 4 (ab 65 Jahre) ¹
Allgemeinmediziner / Praktische Ärzte	15,91	13,20	20,86	25,38
Anästhesisten	0,00	14,12	23,37	13,42
Chirurgen	10,56	29,79	44,68	41,42
Frauenärzte	0,02	0,54	1,54	1,82
HNO-Ärzte	20,96	5,05	6,70	3,19
Hautärzte	0,15	0,90	1,68	1,80
fachärztliche Internisten / Lungenärzte	0,73	2,99	2,71	2,64
hausärztliche Internisten	4,77	9,40	15,56	20,80
Kinderärzte	25,77	9,00	15,89	20,51
Nervenärzte / Psychiater	60,68	20,51	26,80	30,70
Orthopäden/Ärzte für physikalische Therapie	28,44	65,37	71,33	55,72
Urologen	0,45	1,32	1,21	0,53

* (nur niedergelassene Ärzte, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1c SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten, Ärzten in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 402 Abs. 2 SGB V sowie Ermächtigte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV (Fremd-KV-Ermächtigte))

¹ Angaben pro fachgruppenbezogenem kurativ-ambulanten Behandlungsfall (brutto)